

Satzung des Orgelfördervereins Espelkamp

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Orgelförderverein Espelkamp“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Espelkamp.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie kirchlicher Zwecke durch Wecken, Förderung und Bewahrung allgemeinen Interesses an der Orgelmusik.

(2) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp bei der Orgel-Instrumentenpflege sowie bei Reparaturen, Um- oder Neubauten der Orgeln der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp vornehmen.

(3) Der Satzungszweck (1) wird insbesondere verwirklicht durch Organisation von Orgelkonzerten an den Orgeln und in Kooperation mit der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp sowie Bildungsfahrten zu historischen Orgeln und ähnliche Veranstaltungen und Projekte.

(4) Der Satzungszweck (2) wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (3).

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Orgelförderverein Espelkamp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn oder Überschuss.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Vereinssatzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Martins-Stiftung Espelkamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach

Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag über das Ende des Kalenderjahres hinaus, in dem der Beitrag fällig war, im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Rechtsmittel eingelegt werden, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet bzw. geändert.
- (2) Änderungen des Mitgliedsbeitrags sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden bereits erbrachte Beiträge nicht zurückgezahlt.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und des/der Schriftführer/-in.
- (2) Der Kantor/die Kantorin der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde soll Mitglied des Vorstands sein. Sofern er nicht für eine der in Abs.1 aufgeführten Positionen des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, ist er Beisitzer des Vorstands mit dem Aufgabenbereich „Sachkunde Orgelwesen“.
- (3) Der Vorsitzende bzw. im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Amt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§7 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Zusammen mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sind schriftlich spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch diese Person verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.

(7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit

von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(12) Bei geplanten Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige Satzungstext, wie auch der vorgesehene neue Satzungstext enthalten sein.

§ 8 Protokollierung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Auf Antrag sind Anmerkungen in die Niederschrift mit aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Der/die Schriftführer/-in informiert die Mitglieder über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung.

Espelkamp, 30.08.2016